

# Statement und Pressemitteilung

## Umsetzung von Änderungsrichtlinien der EU zur elektronischen Kommunikation

18. April 2010



### Verband

Die Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V. (AGZ) ist in die "Öffentliche Liste über die beim Bundestag registrierten Verbände und deren Vertreter" eingetragen. Sie vertritt die Interessen von Funkamateuren im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk gegenüber Politik und Behörden. Die AGZ e.V. ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

### Vorwort

Die verbindlichen Änderungsrichtlinien 2009/136/EG und 2009/140/EG der Europäischen Union adressieren die Regulierung von elektronischen Kommunikationsnetzen insgesamt. Sie sind von den Mitgliedsstaaten überall dort umzusetzen, wo dies in nationalen Rechtsnormen thematisiert wird. In der Bundesrepublik Deutschland kommt in diesem Zusammenhang neben dem TKG auch das Gesetz über den Amateurfunk (AFuG) in Betracht.

### Statement

Bewusst wurde der Amateurfunkdienst im Jahre 1997 nicht im TKG, sondern in einem eigenständigen Gesetz reguliert:

*"Die starke Ausrichtung des experimentellen Amateurfunks auf technische Studien und den Selbstbau von Amateurfunkstellen erfordert weiterhin ein eigenständiges Gesetz, das diesen Besonderheiten am besten gerecht wird. Die Rechte der Funkamateure sollen dabei gegenüber der bisherigen Regelung nicht eingeschränkt werden. Es ist vorzusehen, dass Amateurfunkspezifisches, was nicht in anderen Vorschriften geregelt werden kann, bestimmt wird."*

So lautete seinerzeit die Gesetzesbegründung im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 13/7448). Die klare und verbindliche Ausrichtung des Amateurfunks auf Nichtgewerblichkeit, Gemeinnützigkeit, persönliche Aus- und Weiterbildung, Völkerverständigung, Not- und Ka-

tastrophenhilfe sowie auf Wissenschaft und Experiment lassen auf den ersten Blick eine Anwendbarkeit der genannten marktorientierten EU-Richtlinien nicht erkennen. Der Punkt

- *Technologieneutrale Ausgestaltung und Flexibilisierung der Frequenznutzung*

(Erwägungsgrund Nr. 34 in 2009/140/EG) hat in unserer Sicht jedoch eine unmittelbare Relevanz für das Amateurfunkgesetz und die zugehörige Amateurfunkverordnung (AFuV).

Demnach sollte eine verwaltungsmäßige Festlegung von Technologien und Diensten durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber nur dann vorgenommen werden, wenn Ziele von allgemeinem Interesse in Frage stehen und dies klar begründet sei.

Hiervon betroffen ist in direkter Weise die Genehmigung von "fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen" (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 6 Nr. 1 AFuG sowie § 13 AFuV und diverse Amtsblattveröffentlichungen der Bundesnetzagentur). Wir sehen hier keine Ziele von allgemeinem Interesse im Sinne der EU-Richtlinie, die in Frage stehen und die deshalb

- eine besondere und verwaltungsintensive Art der Genehmigung,
- eine aufwendige standortbezogene Verträglichkeitsuntersuchung für die jeweils zur Nutzung beabsichtigte Frequenz und
- eine individuelle Festlegung auf Standorte und technologische Rahmenbedingungen

notwendig machen. Der im Umfeld der fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen bislang betriebene Verwaltungsaufwand ist in Kombination mit den daraus resultierenden Auflagen und Einschränkungen mit Richtlinie 2009/140/EG nicht zu vereinbaren. Nicht zuletzt aus Kostengründen kann es nicht angehen, dass im Amateurfunkdienst die Regulierungsdichte konstant bleibt, während sie anderswo kontinuierlich sinkt. Wir akzeptieren nicht, dass der Amateurfunkdienst langfristig – im Vergleich relativ zu anderen TK-Nutzern und Anwendungen – immer mehr Verwaltungsaufwand generiert.

Die AGZ e.V. regt deshalb an, das Erfordernis einer besonderen Rufzeichenzuteilung für den Betrieb von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen ersatzlos aufzuheben. AFuG und AFuV sind entsprechend zu ändern.

## **Informativ: Weitere Änderungsnotwendigkeiten im AFuG**

Nicht in einem direkten Zusammenhang mit der derzeitigen TKG-Novellierung und der hier vorliegenden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie begehrten Stellungnahme stehen die beiden folgenden lediglich informativ mitgeteilten Änderungsnotwendigkeiten für das Amateurfunkgesetz.

## **Teilnahme am Amateurfunkdienst: Zulassungsentzug und Neuzulassung**

§ 3 Abs. 1 AFuG macht die erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung für Funkamateure zur alleinigen und unabdingbaren Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens. Ist diese Voraussetzung erst einmal erfüllt, erlischt sie niemals mehr, denn eine bestandene Prüfung bleibt lebenslang bestanden. Laut § 3 Abs. 4 AFuG kann diese Zulassung widerrufen werden, wenn der Funkamateur fortgesetzt gegen Bestimmungen von AFuG oder AFuV verstößt. Diese Wortwahl würde es in Kombination durchaus erlauben, sofort nach einem Zulassungsentzug erneut eine Zulassung zu beantragen und einen Rechtsanspruch auf Neuzulassung zu konstatieren. Damit allerdings wäre Sinn und Zweck dieser Regulierung ad absurdum geführt. Aus diesem Grund hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster kürzlich in einem Berufungsverfahren eine hierzu vollkommen entgegengesetzte Position vertreten: Unter dem "dolo-petit-Grundsatz" gäbe es für alle Zeiten keinen Rechtsanspruch auf Neuzulassung; diese läge allein im Ermessen der Bundesnetzagentur (OVG Münster 13 A 1976/09).

Die AGZ e.V. sieht unter Würdigung dieser Tatsachen ein erhebliches Regelungsdefizit im Amateurfunkgesetz, das auch Grundrechte in Frage stellt: Aus Gründen des Bestimmtheitsgebots muss in unserer Sicht sowohl die Erteilung, als auch der Entzug staatlicher Genehmigungen klar und unmissverständlich auf der Ebene von Gesetzen geregelt sein. Im Falle der Amateurfunkzulassung fehlen jedoch Bestimmungen etwa hinsichtlich Karenz- bzw. Wartezeiten für Neuerteilungen, erneut notwendige fachliche Prüfungen und Kriterien für den lebenslangen Entzug. Bereits der Begriff "fortgesetzt verstößt" bedarf aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Präzisierung und vor allem der Wichtung hinsichtlich der Schwere und der notwendigen Anzahl der Verstöße: Der Funkamateur kann aus Gesetzen und Verordnungen heute nicht entnehmen, was ihm konkret "blüht", wenn er eine oder mehrere Rechtsverletzungen begeht. "Sein oder Nichtsein" voll und ganz in das Ermessen einer Verwaltungsbehörde zu legen, betrachten wir als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die AGZ e.V. regt deshalb an, das Amateurfunkgesetz entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

## **Verweis auf den Frequenznutzungsplan**

Gemäß § 3 Abs. 5 AFuG gelten die im Frequenznutzungsplan (§ 46 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 - BGBl. I S. 1120) für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen einem Funkamateur mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind. Diese Rechtsnorm hat zwei Nachteile:

- Es wird statisch auf § 46 TKG 1996 verwiesen, den es nicht mehr gibt (heute § 54).
- Und: Für den Amateurfunkdienst enthält der Frequenznutzungsplan entgegen § 54 Abs. 2 TKG keine "weitere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die Frequenznutzungen sowie Festlegungen für diese Frequenznutzungen". Unter "Frequenznutzungsbedingungen" enthält auch der aktuelle Plan für die Frequenzen des Amateurfunks grundsätzlich nur diesen einzigen Satz:

*"Technische und betriebliche Rahmenbedingungen werden durch die nach § 6 Satz 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I 1997 S. 1494) erlassene Rechtsverordnung festgelegt."*

Der in § 54 Abs. 2 TKG normierte Auftrag wird durch den Frequenznutzungsplan vollständig an die Amateurfunkverordnung (AFuV) delegiert. Frequenzbereiche und Fußnoten werden ohne Änderung oder Ergänzung aus der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) lediglich kopiert. Dadurch wird der Frequenznutzungsplan inhaltsleer und im Ergebnis überflüssig.

Die AGZ e.V. regt deshalb an, in § 3 Abs. 5 AFuG dynamisch auf die jeweils geltende Fassung des Frequenzbereichszuweisungsplans zu verweisen. Dies hätte zudem den Vorteil, bei Änderungen von Frequenzzuweisungen auf internationaler Ebene zugunsten des Amateurfunkdienstes – wie etwa bei der Erweiterung des Vierzigmeterbandes – nicht bis zu zwei Jahre lang auf die Nachführung des Frequenznutzungsplans durch die Bundesnetzagentur warten zu müssen bzw. auf Duldung oder die Anwendung von § 150 Abs. 7 TKG zurückgreifen zu müssen.

Rechtssystematisch ist die vorgeschlagene Änderung ohne weiteres möglich und sogar folgerichtig, weil Frequenzzuteilungen an Funkamateure nicht der Systematik von § 55 TKG folgen und hier im Sinne von § 55 Abs. 1 TKG Frequenznutzungsrechte gemäß einer "sonstigen gesetzlichen Regelung" eigenständig und abschließend unter dem Amateurfunkgesetz ausgeübt werden.

Dr. Ralph P. Schorn  
Vorsitzender AGZ e.V.

#### **Impressum und V.i.S.d.P.**

Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V. (AGZ)  
Eingetragen beim Amtsgericht Neuss unter VR 1827  
Vorsitzender: Dr. Ralph P. Schorn  
Martinusstraße 30  
41849 Wassenberg  
Tel. 02432-939009  
E-Mail [dc5jq@agz-ev.de](mailto:dc5jq@agz-ev.de)  
[www.agz-ev.de](http://www.agz-ev.de)